

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 B-PSA-V Anwendung der PSA-V

B-PSA-V - Verordnung Persönliche Schutzausrüstung Bund

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2019

§ 1.

Die §§ 1 bis 16 der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014, in der jeweils geltenden Fassung, sind in den Dienststellen des Bundes, mit Ausnahme von Betrieben des Bundes, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

- 1. 1.an die Stelle des Begriffes "Arbeitnehmer/innen" der Begriff "Bedienstete",
- 2. 2.an die Stelle des Begriffes "Arbeitgeber/innen" der Begriff "Dienstgeber",
- 3. 3.an die Stelle des Begriffes "Betriebsangehörige" der Begriff "Bedienstete",
- 4. 4.an die Stelle der Abkürzung "ASchG" die Abkürzung "B-BSG",
- 5. 5.an die Stelle des Verweises auf die Bildschirmarbeitsverordnung B-SV, BGBl. II Nr. 124/1998, der Verweis auf die Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit –B-BS-V, BGBl. II Nr. 453/1999, und
- 6. 6.an die Stelle des Verweises auf die Verordnung optische Strahlung VOPST,BGBl. II Nr. 221/2010, der Verweis auf die Verordnung optische Strahlung Bund B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2011,

im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang tritt sowie in§ 1 Abs. 1 die Wortfolge "auf Baustellen" und in § 4 Abs. 2 die Wortfolge "Baustellen und" entfallen.

In Kraft seit 10.05.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at